



PASCHING. RATHAUS.

1961

Abfallordnung 2024 der Gemeinde Pasching

Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2023

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	3
§ 1 Begriffsbestimmungen	3
§ 2 Höhe der Gebühren	4
§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer:innen und Liegenschaftseigentümer:innen	4
§ 4 Abfallbehälter – Anzahl und Volumen	6
§ 5 Abfuhrtermine	7
§ 6 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle	8
§ 7 Anzeigepflicht	8
§ 8 Gebühren und Beiträge	8
§ 9 Inkrafttreten	8

Allgemeines

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pasching, vom 14.12.2023, mit der eine Abfallordnung für die Gemeinde Pasching erlassen wird.

Aufgrund des § 6 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- 1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- 2) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - (a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbaume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - (b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- 3) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- 4) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

- 5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn und Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.
- 6) **Abfallbesitzer und -besitzerinnen** sind all jene Personen, die Abfälle erzeugen und/oder innehaben.

§ 2 Abholbereich

- 1) Für die Sammlung aller Abfallarten (Hausabfälle, Biogene Abfälle, haushaltsähnliche Gewerbeabfälle, sperrige Abfälle) gilt das gesamte Gemeindegebiet als Abholbereich mit folgenden Zusatzbestimmungen:
 - (a) Für **haushaltsähnliche Gewerbeabfälle**, nur dann, wenn für sie zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung kein gültiger, privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.
 - (b) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in den Altstoffsammelzentren des Bezirkes Linz-Land. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
 - (c) Für **Grünabfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in den Grünschnittsammelstellen der Gemeinde Pasching, sofern diese aufgrund ihres Volumens nicht in die Biotonne eingebracht werden können.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer:innen und Liegenschaftseigentümer:innen

- 1) Die Siedlungsabfälle mit Ausnahme von sperrigen Abfällen sind nach den Zielen und Grundsätzen des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 ausschließlich in den zur Verfügung gestellten Abfallbehältern zu lagern. Diese sind stets in einem ordnungsgemäßen und hygienisch einwandfreien Zustand zu halten.

- 2) Die Abfallbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer:innen so auf ihren Grundstücken aufzustellen, dass sie für die sie berechtigt benützenden Personen leicht zugänglich sind und durch die Benützung möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.
- 3) Die Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sie stets ordnungsgemäß geschlossen werden können und das laut Tonne zulässige Höchstgewicht nicht überschritten wird. Im Bedarfsfall sind zusätzliche Gemeinde-Abfallsäcke zu verwenden. Diese sind bei der Gemeinde zu erwerben.
- 4) Das Einstampfen oder Einschlämmen der Abfälle in die Abfallbehälter – das gilt insbesondere für größere Erdmengen, die das haushaltsübliche Maß übersteigen - sowie das Ausleeren oder Umleeren der Abfallbehälter ohne zwingenden Grund sind verboten. Ebenso ist das Einbringen von Steinen in die Abfallbehälter verboten.
- 5) Die Abfallbehälter dürfen nicht beschädigt werden.
- 6) Bereitstellung:
 - (a) **Hausabfälle** und **haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von denjenigen, bei denen sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
 - (b) **Sperrige Abfälle** sind von denjenigen, bei denen sie anfallen, zu den Altstoffsammelzentren im Bezirk Linz-Land (unter Beachtung der jeweiligen Öffnungszeiten) zu bringen bzw. bei Abholung im angemeldeten Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
 - (c) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn sie einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
 - (d) **Grünabfälle** sind von denjenigen, bei denen sie anfallen, zu den jeweiligen Öffnungszeiten Grünschnittsammelstellen der Gemeinde Pasching zu bringen, sofern diese aufgrund ihres Volumens nicht in die Biotonne eingebracht werden können; dies gilt insbesondere auch für Erdmengen, die das haushaltsübliche Maß übersteigen.

- 7) Die Liegenschaftseigentümer:innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter so an den Rand der Straße, die vom Müllwagen befahren wird und jedenfalls außerhalb ihres Grundstücks zu den von ihnen angemeldeten Modalitäten unter Beachtung des Müllkalenders bereit gestellt werden, dass
- eine reibungslose Entleerung durch die beauftragten Entsorgungsunternehmen gewährleistet ist,
 - der Verkehr nicht behindert und
 - niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter ehestens wieder an ihren Standplatz auf dem zugehörigen Grundstück zurückzustellen.

- 8) Im Bedarfsfall haben die Liegenschaftseigentümer:innen, wenn dies zur Abholung oder Zustellung von Abfallbehältern erforderlich ist, das Betreten ihrer Grundstücke zu dulden.
- 9) Die auf der Amtstafel und der Homepage der Gemeinde Pasching kundgemachten Öffnungszeiten und Adressen der Altstoffsammelzentren sowie der Grünschnittsammelstellen sind entsprechend zu beachten.
- 10) Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so haben die Liegenschaftseigentümer:innen dies ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 4 Abfallbehälter – Anzahl und Volumen

- 1) Für die Lagerung der **Hausabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle, Biotonnenabfälle** und **Grünabfälle** sind die von der Gemeinde Pasching bzw. vom BAV Linz-Land und sonstigen Entsorger:innen zur Verfügung gestellten Abfallbehälter entsprechend der Art des Abfalls bzw. die von der Gemeinde Pasching ergänzend zu erwerbenden Müllsäcke ausschließlich zu verwenden.
- 2) Das Eigentum an den Tonnen bleibt bei der Gemeinde bzw. bei den sonstigen Übergeber:innen. Ausgenommen davon sind 1.100l-Tonnen für **Hausabfälle** und **haushaltsähnliche Gewerbeabfälle**. Diese sind bei der Gemeinde zu erwerben.
- 3) Das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** und **haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls ein entsprechend ausreichendes Mindestbehältervolumen zur Verfügung steht:

Haushaltsgröße nach Personen	Mind. Volumen je Behälter/Woche in Liter
1	5,0
2	8,5
3	11,3
4	13,5
5	15,0

- 4) Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf, und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.
- 5) Bestehen Zweifel über die in der Abfallordnung festgelegte Anzahl, Art und Größe der für eine Liegenschaft zu verwendenden Abfallbehälter, sind sie von Amts wegen oder auf Antrag der Liegenschaftseigentümer:innen vom Bürgermeister mit Bescheid nach Maßgabe der Abfallordnung festzusetzen.

§ 5 Abfuhrtermine

- 1) Die Sammlung der **Hausabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt wöchentlich laut bekannt gegebenem *Müllkalender*.

Es besteht die Möglichkeit, die Abfuhr entweder wöchentlich oder in einem längeren Intervall je Quartal anzumelden und die Abfallbehälter entsprechend dieser Anmeldung bereitzustellen oder individuelle Entleerung (=laut Müllkalender) anzumelden und nach Bedarf außerhalb des den Liegenschaftseigentümer:innen gehörenden Grundstücks am Rand der vom Entsorger befahrenen Straße bereit zu stellen.

- 2) Die Abfallbehälter mit 90, 120 und 240 Liter Inhalt werden nur dann abgeführt, wenn sie entsprechend gem. § 3 Abs. 6 u.7 zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- 3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** und **Grünabfälle** (sofern diese aufgrund des Volumens in die Biotonne eingebracht werden können), erfolgt in der Zeit von 1. April bis 31. Oktober wöchentlich, in der übrigen Zeit zweiwöchentlich.
- 4) Alle Abfuhrtermine werden auf der Homepage und in einer amtlichen Aussendung der Gemeinde bekannt gemacht (=Müllkalender).

§ 6 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des folgenden vertraglich gebundenen Dritten:

Linz Service GmbH, Nebingerstraße 4, 4020 Linz

Zellinger GmbH, Raiffeisenplatz 10, 4111 Walding

§ 7 Anzeigepflicht

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Bau-rechtes) sind die für die Liegenschaftseigentümer:innen geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf die Eigentümer:innen des Bauwerkes anzuwenden.

§ 8 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 OÖ. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Abfallordnung tritt mit 01.01 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfall-ordnung vom 13.12.2012 außer Kraft.

Pasching, am 14.12.2023

Der Bürgermeister:



Ing. Markus Hofko